

# **Satzung**

des Vereins

"Lokale Agenda 21 für Garmisch-Partenkirchen e.V."

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der Verein führt den Namen "Lokale Agenda 21 für Garmisch-Partenkirchen e.V.". Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Garmisch-Partenkirchen eingetragen.
2. Sitz des Vereins ist Garmisch-Partenkirchen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. §§ 51ff Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist es, den Umweltschutz und damit den Prozess einer Lokalen Agenda 21 in Garmisch-Partenkirchen und den umliegenden Gemeinden zu unterstützen.
2. Die Arbeit des Vereins dient dem Aufbau von Wissen, Verständnis und Haltungen, mit denen die Bürgerinnen und Bürger ermutigt und befähigt werden, sich aktiv für den Umweltschutz unter Berücksichtigung der Grundsätze der Nachhaltigkeit einzusetzen.
3. Der Verein unterstützt Aktivitäten und Projekte, die unmittelbar dem Umwelt- und Klimaschutz im Sinne der Agenda 21 dienen. Er fördert den Prozess einer Lokalen Agenda 21 für Garmisch-Partenkirchen und die umliegenden Gemeinden durch Öffentlichkeitsarbeit und Dokumentationen.

## **§ 3**

### **Selbstlosigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

## **§ 4**

### **Verwendung von Vereinsmitteln**

1. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Zuwendungen aus Mitteln des Vereins an Mitglieder des Vereins sind ausgeschlossen.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 5**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Gründung des Vereins und endet am 31. Dezember des laufenden Jahres.

## **§ 6**

### **Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder oder Fördermitglieder können werden:
  - a) natürliche Personen und
  - b) juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts wie Vereine, Verbände und Unternehmen.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag, mit dem der Antragsteller für den Fall seiner Aufnahme zugleich die Satzung anerkennt, entscheidet der Vorstand.
3. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht im Verein.

## **§ 7**

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) bei natürlichen Personen durch Tod, bei juristischen Personen, Firmen und Institutionen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Streichung aus der Mitgliedsliste und
  - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über den Schluss des Vereinsjahres hinaus nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliedsliste gestrichen werden.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen grundlegende Interessen des Vereins verstößt. Vor dem Beschluss ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat Gelegenheit zu geben, sich gegenüber dem Vorstand zu rechtfertigen. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen. Gegen die Entscheidung kann innerhalb eines Monats ab Zugang Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 8**

### **Mitgliedsbeiträge**

1. Die Mitglieder bezahlen Mitgliedsbeiträge entsprechend der Beitragsordnung.
2. Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

## **§ 9**

### **Finanzierung**

Neben den Mitgliedsbeiträgen werden Aufkommen aus Zuwendungen und Sponsorenleistungen für die Finanzierung der Vereinsaufgabe verwandt.

## **§ 10**

### **Recht und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Mitgliederversammlungen des Vereins teilzunehmen und dadurch auf die Aktivitäten des Vereins Einfluss zu nehmen.
2. Gleichzeitig sind sie verpflichtet, die Ziele des Vereins durch Rat und Tat zu fördern, die Mitgliedsbeiträge zu entrichten und übertragene Aufgaben wahrzunehmen.
3. Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens zum 31. Januar des laufenden Jahres zu zahlen und sonstige vereinbarte Leistungen bis spätestens zum 30. November des laufenden Jahres zu erbringen.

## **§ 11**

### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

## **§ 12**

### **Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei und höchstens neun Mitgliedern, darunter sollten Frauen sein. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Hinzu kommen bis zu zwei kooptierte Mitglieder, die durch den Vorstand berufen werden.
2. Die Marktgemeinde Garmisch-Partenkirchen hat das Recht auf einen Sitz im Vorstand.
3. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden sowie einen Schriftführer und einen Schatzmeister auf die Dauer von zwei Jahren.
4. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schriftführer sind geschäftsführende Vorstände i.S.d. § 26 Abs. 2 BGB. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten von zwei Vorstandsmitgliedern vertreten.
5. Änderungen der Satzung, die durch das Registergericht oder das Finanzamt im Zuge der Registrierung des Vereins verlangt werden, können durch die Vertreter des Vereins nach Absatz (4) vorgenommen werden.

## **§ 13**

### **Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere:

- a) Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlung,
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) Finanzverwaltung und -akquisition,
- d) Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- e) Abschluss von Vereinbarungen mit weiteren ideellen oder materiellen Trägern des Vereinszweckes,
- f) Einstellung von Personal, womit der Vorstand als Arbeitgeber der Beschäftigten des Vereins fungiert.

## **§ 14**

### **Wahl des Vorstandes**

Der Vorstand im Sinne des §12 Absatz 1 der Satzung wird unter Berücksichtigung von §12 Absatz 2 von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes werden für die Zeit von zwei Jahren bestellt, wobei jedes Jahr die Hälfte der Mitglieder ausscheidet und neu zur Wahl steht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Wahlperiode aus, wählt die Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied für den Rest der Wahlperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.

## **§15**

### **Vorstandssitzung**

Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der bestellten Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

## **§ 16**

### **Geschäftsführung**

1. Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine Geschäftsführung i.S.d. § 30 BGB bestellen.
2. Hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsführung dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## **§ 17**

### **Mitgliederversammlung**

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig. Juristische Personen lassen sich durch einen schriftlich Bevollmächtigten vertreten.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
  - a) Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,
  - b) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung,
  - c) Wahl von mindestens zwei Rechnungsprüfern, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen,
  - d) Beschlussfassung zur Beitragsordnung,
  - e) Bildung eines Kuratoriums,
  - f) Beschluss des Haushaltes und Abnahme des Rechenschaftsberichtes,
  - g) Auflösung des Vereins.
3. Mindestens einmal im Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung durchzuführen. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von acht Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch einfach übersandten Brief einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand unverzüglich mit einer Ladungsfrist von vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im übrigen kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins das erfordert.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen sowie Änderungen der Beitragsordnung bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, in dem gefasste Beschlüsse ausgewiesen sind und das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

## **§18**

### **Kuratorium**

1. Die Mitgliederversammlung kann die Bildung eines Kuratoriums beschließen.

2. Das Kuratorium soll dem Verein, als beratendes Gremium zur Seite stehen. Es soll so besetzt sein, dass sich in ihm die Vielzahl gesellschaftlicher Bereiche im Sinne von § 2 der Satzung widerspiegelt.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Vorstand berufen und der Mitgliederversammlung bekannt gegeben. Das Kuratorium soll nicht mehr als 15 Mitglieder umfassen.
4. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zusammentreten. Darüber hinaus sollen auch die einzelnen Mitglieder bei Bedarf beratend zur Verfügung stehen.
5. Den Mitgliedern des Kuratoriums wird durch den Vorstand mindestens einmal jährlich mündlich oder schriftlich über die Erfüllung der Vereinsaufgabe berichtet.
6. Das Kuratorium arbeitet ehrenamtlich.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins ist durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.
2. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vereinsvermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 20**

### **Inkrafttreten**

Vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 24. Juni 2003 beschlossen. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht Garmisch-Partenkirchen eingetragen ist.

Unterschriften der Gründungsteilnehmer:

Prof. Dr. Wolfgang Seiler

Stefan Blumtritt

Heiko Düsterhöft

Prof. Dr. Klaus Schäfer.

Josef Mittermeier

Karl Leitenberger

Peter Schliederer

Garmisch-Partenkirchen, 29. Juli 2003